

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

43 (21.7.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 43.

Samstag, den 21. Juli

1917.

## Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Eisen und Stahl.

Vom 25. Juni 1917.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandes wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

§ 1.

Für Reiseisen, Roheisen, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder bewilligt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.

§ 2.

Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Verordnungen betreffenden Anfragen zu richten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die Vorschrift des § 1 übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1917.

Der Kommandierende General:

F s b e r t, Generallieutenant.

## Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsges. Bl. S. 307) und des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 (Reichs-Gemüse- und Obstmarkt Nr. 128 vom 6. Juni 1917) über Höchstpreise für Obst bringen wir die von unserer Preis-Kommission für das Großherzogtum Baden festgesetzten Höchstpreise beim Verkauf von Obst durch den Erzeuger, sowie durch den Groß- und Kleinhandel für folgende Obstsorten zur Kenntnis:

	Erzeugerpreis Großhandelspreis Kleinhandelspreis (Verbraucherpreis)		
	für das Pfund		
Erdbeeren	50 Pfg.	58 Pfg.	70 Pfg.
Rosebeeren	20 "	34 "	40 "
Walderdbeeren	120 "	130 "	150 "
Johannisbeeren	25 "	30 "	38 "
Stachelbeeren	25 "	30 "	38 "
reife u. unreife			
Himbeeren	50 "	55 "	63 "
Heidelbeeren	35 "	40 "	50 "
Breiselbeeren	40 "	46 "	55 "
Kirschen, große			
Versandware	30 "	35 "	40 "
Kirschen, kleine			
Brennkirschen	20 "	24 "	28 "
Reineclauben	30 "	34 "	40 "
Mirabellen	35 "	39 "	45 "

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.

Badische Obstversorgung.

## Saatgut für Wintergerste betr.

Aufgrund des § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) hat der Präsident des Kriegsernährungsamts genehmigt, daß trotz der Beschlagnahme (§ 7) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der von ihnen selbst gebauten Wintergerste das zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grund-

stücke erforderliche Saatgut verwenden und hierfür zurückbehalten dürfen.

Durlach, den 13. Juli 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

## Das Gesuch der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe um Erlaubnis zur Entwässerung der neuen Zündhütchenwerkstatt in der Munitionsfabrik in Grödingen, Gewann Speitel, betreffend.

Die deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe haben um Erlaubnis zur Entwässerung der neuen Zündhütchenwerkstatt in der Munitionsfabrik Grödingen „Gewann Speitel“ und Ableitung in die Pfing nachgesucht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Grödingen binnen 6 Wochen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverfündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräunmt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Grödingen und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Wir weisen besonders darauf hin, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1913 kraft besonderer privatrechtlicher Titeln an den öffentlichen Gewässern oder natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen begründeten Rechte nur mehr als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte zu betrachten sind (§ 113 Satz 2 des Gesetzes), und daß daher auf solche Rechte sich stützende Einwendungen, falls sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgebracht werden, ebenfalls als ausgeschlossen gelten.

Durlach, den 18. Juli 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für:

Grödingen, Montag, 23. Juli, vorm. 1/2 9 Uhr.

Königsbach, Freitag, 27. Juli, vorm. 9 Uhr.

Wilsbergdingen, Donnerstag, 2. August, vorm. 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswert und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurfunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegengenommen.

Durlach, den 12. Juli 1917.

Der Gr. Bezirkskommeter

## Durlach. Güterrechtsregistereintrag.

Georg Friedrich Fiebler, Fabrikant in Grödingen, und Karoline geb. Benz; Vertrag vom 14. Juli 1917, Gütertrennung. Amtsgericht.

## Durlach. Güterrechtsregistereintrag.

Dingeldein Leonhard, Wirt in Durlach, und Friederike geb. Hübsch; Vertrag vom 2. Juli 1917, Gütertrennung. Amtsgericht.

Das Proviantamt Karlsruhe kauft den neuer Ernte zu den durch Groß-Ministerium des Innern festgesetzten Höchstpreisen Die Ausfuhr kann nach den nächstgelegenen Magazinen Karlsruhe-Gottesau oder Durlach erfolgen.  
Proviantamt Karlsruhe.

### Verordnung.

(Vom 12. Juli 1917.)

#### Regelung der Kartoffelversorgung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 590) und vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 509) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird für die Zeit bis 14. September 1917 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ernte der feldmäßig angebauten Kartoffeln darf nur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeistersamts des Erzeugungsortes erfolgen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Kartoffeln noch nicht ausgereift sind.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen von der Badischen Kartoffelversorgung als Landesvermittlungsstelle zur Lieferung aufgegebenen Kartoffeln der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind Mindestmengen.

§ 3.

Die Kommunalverbände werden die ihnen zur Lieferung aufgegebenen, sowie die für die eigenen Versorgungsberechtigten benötigten Kartoffeln auf die Gemeinden ihres Bezirkes und die Gemeinderäte auf die Kartoffelerzeuger in der Gemeinde umlegen. Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Aufkäufer, welche vom Kommunalverband des Erzeugungsortes im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung bestellt sind.

§ 4.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisekartoffeln, soweit sie sie zur Ernährung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft, sowie als Saatgut in ihrem Betrieb nicht benötigen und es sich nicht um anerkanntes Saatgut handelt, an die nach § 4 Absatz 2 bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des jeweiligen Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisekartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,72 Zentimeter Größe.

Die Abgabe von Kartoffeln durch die Kartoffelerzeuger an andere Personen als an die bestellten Aufkäufer ist verboten. Auch darf außer den bestellten Aufkäufern niemand Kartoffeln beim Kartoffelerzeuger erwerben. Die Kommunalverbände können jedoch bestimmen, daß die Kartoffelerzeuger an die in der gleichen Gemeinde anlässigen Versorgungsberechtigten unmittelbar Speisekartoffeln abgeben dürfen, falls Vorsehrung dafür getroffen ist, daß die Versorgungsberechtigten nur in den Grenzen des zulässigen Verbrauchs sich eindenken können, und daß der für die Gemeinde bestellte Aufkäufer von der Abgabe Nachricht erhält.

Von den nach Absatz 1 und 2 erfolgten Lieferungen der Kartoffelerzeuger hat der Aufkäufer dem Kommunalverband zwecks Eintrags in die Wirtschaftskarte Anzeige zu erkalten.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen. Die Abgabe an die Verbraucher darf nur gegen Kartoffelarten erfolgen. Für die Verabfolgung von Gerichten, welche ganz oder teilweise aus Kartoffeln bestehen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie in Fremdenheimen an die Gäste gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 unserer Verordnung vom 28. Dezember 1916, Regelung der Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 409).

§ 6.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird der zulässige Verbrauch an Kartoffeln für den Kopf und die Woche auf höchstens 5 Pfund festgesetzt. Schwerarbeiter dürfen eine Zulage bis zu 5 Pfund erhalten.

Steht einem Bedarfsverband vorübergehend ein solcher Kartoffelvorrat nicht zur Verfügung, daß er 5 Pfd. Kartoffeln wöchentlich an die Versorgungsberechtigten ausgeben kann, so ist den Inhabern von Kartoffelarten als Ersatz für die fehlenden Kartoffeln Mehl in der von der Reichsgetreidestelle genehmigten Höhe zu gewähren.

§ 7.

Die Versendung von Kartoffeln auf der Bahn darf nur mit Frachtbriefen oder Expressaufkarten erfolgen, welche von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung abgestempelt sind.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag treten unsere Verordnung vom 1. September 1916, Regelung der Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 261), die §§ 1-6 unserer Verordnung vom 28. Dezember 1916, Regelung der Kartoffelversorgung betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 409), sowie unsere Verordnung vom 13. April 1917, Regelung des Kartoffelverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. Juli 1917.

Groß-Ministerium des Innern.  
v. Bodman. Dr. Schübly.

### Verordnung.

(Vom 29. Juni 1917.)

#### Höchstpreise für den Ernte 1917 betreffend.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Preis für den Zentner in Baden geernteten Heues der Ernte 1917 darf beim Verkauf durch den Erzeuger nicht übersteigen:

- a) bei Wiesenheu, Dehm-, Feld- oder Ackerheu von mindestens mittlerer Art und Güte . . . 5 M
- b) bei Heu von Ackerarten (Luzerne, Eparlette, Nollke, Schwedenklee, Gelbklee und Weißklee mit geringem Gehalt von Gräsern) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . 6 M

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 35 Pfg. für den Zentner.

§ 2.

Die Höchstpreise nach § 1 verstehen sich bei Anfuhr mit Fuhrwerk frei Magazin, Lagerplatz oder Verbrauchsstelle, beim Bahnversand frei verladen Eisenbahnwagen Verladestation.

Beim Verkauf von der Lagerstelle des Erzeugers verringern sich die Höchstpreise für den Zentner um 20 Pfg.

§ 3.

Beim Umfah von Heu durch den Handel darf dem Höchstpreis ein Betrag zugeschlagen werden, der 30 Pfg. für den Zentner nicht übersteigt. Dieser Zuschlag umfaßt alle Arten von Aufwendungen, welche dem Handel erwachsen, insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, Fuhrkosten, Gewichtsverluste und Lagerzinsen, nicht aber die Auslagen für Eisenbahnfracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 1917.

Groß-Ministerium des Innern.  
v. Bodman. Dr. Dittler.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Kommunalverbandsbezirk Durlach-Land ist nach wie vor verboten.

Durlach, den 8. Juli 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Handelsregister. Durlach.** Zu Gustav Genshaw & Co. Aktiengesellschaft Berlin, Zwigniederlassung Durlach wurde eingetragen: Das Vorstandsmitglied Wilhelm Seebach ist gestorben. Amtsgericht.